



Bekanntmachung

- **des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**
 - **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Solarpark Eben“**

Der Marktgemeinderat hat am 21.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Eben“ beschlossen. Auf einer Teilfläche von Flurnummer 664, Gemarkung Hilgartsberg, mit ca. 4,2 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dazu soll der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Eben“ aufgestellt werden. Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Inge Haberl aus Wallersdorf beauftragt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens grundsätzlich anzuwenden. Im Rahmen der Planaufstellung wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem Regelverfahren abgehandelt und der erforderliche Ausgleich konkret geregelt.

Umweltbericht:

Der Planung liegt ein Umweltbericht mit Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt bei.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeitete Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Eben“ gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen

vom 24. April 2024 bis 27. Mai 2024

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Eben“ unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Eben“ nicht von Bedeutung ist.



Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 17.04.2024



Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

Josef Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	17.04.2024	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	27.05.2024	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlage zur Bekanntmachung

